

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Martinuskirchengemeinde e. V.“ und hat seinen Sitz Am Hengstberg 9, 21407 Deutsch Evern. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Lüneburg.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Förderverein Martinuskirchengemeinde e. V. wurde am 23. April 1985 als „Evangelischer Kirchbauverein Martinus Deutsch Evern e. V.“, Am Hengstberg 9, 21407 Deutsch Evern gegründet.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer lebendigen Gemeindegemeinschaft auf allen Ebenen in der evangelisch-lutherischen Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern.
- 3) Diese Förderung erfolgt durch die finanzielle Unterstützung der Martinuskirchengemeinde, z. B. für
 - Personal- und Sachkosten für Aufgaben in den Gruppen oder für Projekte
 - Personal- und Sachkosten für unterstützende Aufgaben
 - den Erhalt der Martinuskirche und des Gemeindehauses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaigen Einlagen.

- 3) Dem zuständigen Finanzamt sind Beschlüsse unverzüglich mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder gestrichen wird.
- 4) Keine Person darf durch Zuwendungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 3. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 4. Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. bei unehrenhaften Handlungen
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - d. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung in einer Frist von vier Wochen nach einer schriftlichen Mahnung nicht erfolgt. Es verbleibt im Ermessen des Vorstandes, hiervon abzuweichen.
- 3) Die Kündigung durch die Mitglieder kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand erklärt sein. Bei Eintritt nach dem 30. September kann die Kündigung bis zum 31. Dezember des Beitrittsjahres erklärt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Vorstand.
- 4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, die sich aus einer Mitgliedschaft begründen sollten.

§ 5 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen im jährlichen Wechsel der/die 1. Vorsitzende mit dem/der Schatzmeister/in und im Folgejahr der/die 2. Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in gewählt werden.
- 4) Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- 7) Der beschlussfähige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8) Rechtsgeschäfte, die eine Ausgabe von 1.000,-- € jährlich übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 9) Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 10) Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- 11) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Schatzmeisters/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Die Jahreshauptversammlung beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes nach einem Bericht der Kassenprüfer/innen und über Satzungsänderungen. Sie wählt den Vorstand nach § 7 der Satzung und bestimmt zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über den Einsatz des Vereinsvermögens im Sinne des § 2 der Satzung.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden bzw. muss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

§ 9 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift abzufassen und von dem/der Schriftführer/in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu müssen mindestens Zweidrittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein, die mit einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Nunmehr kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Martinuskirchengemeinde Deutsch Evern, mit der Auflage, dieses Vermögen gemeinnützig im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Die Änderung der Satzung wurde am 04. April 2011 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vereinskonto

Sparkasse Lüneburg, Konto-Nr. 17 000 811
Bankleitzahl 240 501 10

DE59 2405 0110 0017 0008 11